Griesser Holding AG, Aadorf TG

Die Aktionäre werden hiermit zur

ordentlichen Generalversammlung

auf Mittwoch, 28. April 2010, 17.30 Uhr, bei der Griesser Holding AG in Aadorf eingeladen.

Traktanden

1. **Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2009 sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle**
   Der Verwaltungsrat beantragt, die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen und den Jahresbericht 2009, die Jahresrechnung 2009 sowie die Konzernrechnung 2009 zu genehmigen.

2. **Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates**
   Der Verwaltungsrat beantragt, die Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2008 zu entlasten.

3. **Verwendung des Bilanzgewinnes 2009**
   Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 2'950'431.– wie folgt zu verwenden:

– Ausschüttung einer Dividende von 14%	CHF	1'120'000.–
– Zuweisung an die sonstigen Reserven	CHF	1'200'000.–
– Vortrag auf neue Rechnung	CHF	630'431.–

   Bei Annahme dieses Antrages wird die Auszahlung der Dividende ab 29. April 2010 vorgenommen. Pro Namenaktie zu CHF 100.– Nennwert wird unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer netto CHF 9.10 (brutto CHF 14.–) vergütet.

4. **Statutenänderungen**

4.1 **Streichung Begriff «Konzern-Revisionsstelle» und weitere formelle Anpassungen an das neue Revisionsrecht**

Antrag
Der Verwaltungsrat beantragt, in den Statuten sämtliche Verweisungen auf die Konzern-Revisionsstelle zu streichen und weitere formelle Anpassungen an das neue Revisionsrecht vorzunehmen. In diesem Sinne sollen die Statuten wie folgt geändert werden:

Aktuelle Statutenbestimmung	Beantragter neuer Wortlaut
VII. Organisation Art. 8 Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Generalversammlung; b) der Verwaltungsrat; c) die Revisionsstelle; d) die Konzern-Revisionsstelle.	**VII. Organisation** Art. 8 Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Generalversammlung; b) der Verwaltungsrat; c) die Revisionsstelle.
Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu: a) die Festsetzung und die Änderung der Statuten; b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates; c) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; d) die Wahl und Abberufung der Konzern-Revisionsstelle; e) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Berichtes der Revisionsstelle, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; f) die Genehmigung der Konzernrechnung und des Berichtes der Konzern-Revisionsstelle g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;	Art. 9 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu: a) die Festsetzung und Änderung der Statuten; b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates; c) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle; d) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung; e) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme; f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.
h) die Beschlussfassung über die Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, der Konzern-Revisionsstelle und der Aktionäre sowie über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.	
Art. 11 Abs. 2 … Spätestens zwanzig Tage vorher sind auch die Jahresrechnung und der Revisionsbericht, die Konzernrechnung und der Konzern-Revisionsbericht, der Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. …	Art. 11 Abs. 2 … Spätestens zwanzig Tage vorher sind auch der Geschäftsbericht, der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Konzernrechnung, die Berichte der Revisionsstelle und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. …
c) Die Revisions- und Konzern-Revisionsstelle Art. 22 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von höchstens drei Jahren eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle und als Konzern-Revisionsstelle. Die Revisions- und Konzern-Revisionsstelle brauchen nicht Aktionäre zu sein und sind jederzeit wählbar. Der Revisionsstelle kommen die gesetzlichen Pflichten und Befugnisse gemäss Art. 727 ff. Obligationenrecht zu. Die Konzern-Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt.	c) Die Revisionsstelle Art. 22 Die Generalversammlung wählt für die Dauer von höchstens drei Geschäftsjahren einen zugelassenen Revisionsexperten oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist jederzeit wieder wählbar. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. Der Revisionsstelle kommen die gesetzlichen Pflichten und Befugnisse gemäss Art. 727 ff. Obligationenrecht zu.
Art. 27 Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle, der Konzern-Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, gilt als Gerichtsstand der jeweilige Sitz der Gesellschaft.	Art. 27 Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, gilt als Gerichtsstand der jeweilige Sitz der Gesellschaft.

Erläuterungen
Mit der im Jahre 2008 in Kraft getretenen Teilrevision des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) wurde die Unterscheidung zwischen Revisionsstelle und Konzernprüfer aufgehoben. Die Jahresrechnung der Konzernobergesellschaft und die Konzernrechnung müssen durch eine einzige Revisionsstelle geprüft werden. Die Aktienrechtsrevision brachte auch eine Neuregelung der Anforderungen an die Revisionsstelle mit sich. Überdies sind die Regelungen zur Wiederwahl und Abberufung explizit zu erwähnen.

5. **Wahl des Verwaltungsrates**
   Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Fridolin Rüegge für eine weitere Amtsdauer von drei Jahren zu wählen.

6. **Wahl der Revisionsstelle**
   Der Verwaltungsrat beantragt, die Provida Wirtschaftsprüfung AG in Frauenfeld für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

Der Geschäftsbericht, der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Konzernrechnung, die Berichte der Revisionsstelle und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen ab 6. April 2010 am Sitz der Gesellschaft, Tänikonerstrasse 3, 8355 Aadorf, zur Einsicht auf.

Aktionäre, die am Tag der Einberufung der Generalversammlung im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung mit Traktandenliste, den Antwortschein sowie den Geschäftsbericht 2009 direkt per Post. In der Zeit vom 6. bis 28. April 2010 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.

Aadorf, 5. April 2010

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident: Ulrich Graf

8759

www.simap.ch: the modern platform
of public procurement